



Top-6-Forderungen für Selbstständige und Kleinunternehmen

IHK-Positionen

Auf einen Blick

Rund 62 % der IHK-Mitgliedsbetriebe in München und Oberbayern sind Selbstständige ohne Angestellte, Tendenz steigend. Diese Entwicklung ist ein Resultat des Wandels von einer industriell geprägten Wirtschaft zu einer Wissensökonomie. Oberbayern fügt sich damit in das europäische Bild – rund 60 % aller Unternehmen in Europa sind ohne Angestellte. Bei den oberbayerischen Betrieben mit Beschäftigten haben nur rund 20 % mehr als zehn Beschäftigte. Selbstständige und Kleinunternehmen bilden das Rückgrat der Wirtschaft.

Aufgrund geringer personeller Kapazitäten fällt es den kleinen Unternehmen besonders schwer, allen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen nachzukommen bzw. sie überhaupt zu kennen. Ohne eigene Rechts- bzw. Steuerabteilung wird aufgrund der Komplexität vieler Gesetze bzw. Themenverflechtungen oftmals externe Beratung benötigt. Dies verursacht erhebliche Kosten.

Wir plädieren aus diesen Gründen für eine aktive und engagierte Wirtschaftspolitik, die auf die besonderen Bedürfnisse Selbstständiger ohne und mit wenigen Beschäftigten eingeht.

Stimme der Wirtschaft



„Für uns Selbstständige heißt jeder bürokratische Aufwand weniger Zeit fürs Kerngeschäft. Wer kein Experte in Rechts-, Steuer- und Bürokratiethemen ist, muss nach passender externer Hilfe suchen. Diese Suche ist aufwändig und die Beratung kostet viel Geld – welches dann wieder fehlt, um wachstums- und zukunftsfördernde Investitionen zu tätigen. Die Politik muss verstehen, dass Rechtsunsicherheiten und Bürokratiebelastungen für Kleinunternehmen existenzbedrohend sind. Statt neuer Vorschriften und Regelungen, brauchen wir dringend Entlastung und Vereinfachungen.“

Karin Elspenger
AGENTUR ELSPERGER
Mitglied der IHK-Vollversammlung

Scheinselbstständigkeit

Eines der drängendsten Probleme für Selbstständige ohne Angestellte ist der Verdacht auf Scheinselbstständigkeit. Die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Obwohl die in der Rechtsprechung entwickelten Merkmale grundsätzlich bekannt sind, erfolgt immer eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände, so dass ein großer Beurteilungsspielraum verbleibt. Daher führen sowohl die Statusfeststellungsverfahren als auch die Überprüfungen durch die Sozialgerichte oft trotz identischer Sachverhalte zu unterschiedlichen Ergebnissen. Hinzu kommt, dass Statusfeststellungsverfahren in der Regel mehrere Monate dauern. Damit entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Vereinfachungen im Statusfeststellungsverfahren sind daher erforderlich. Gesetzlich sollten objektive, nachweisbare Positiv-Kriterien festgeschrieben werden. Außerdem sollte berücksichtigt werden, ob überhaupt die Gefahr einer missbräuchlichen Gestaltung besteht. Wenn allein aufgrund der Höhe des Verdienstes nicht von einer sozialen Schutzbedürftigkeit auszugehen ist, sollte unabhängig von sonstigen Voraussetzungen bei Nachweis einer ausreichenden Absicherung eine Anerkennung als Selbstständiger möglich sein. Übersteigt die Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung bzw. die Bruttovergütung eines Arbeitnehmers mit vergleichbarer Tätigkeit um mehr als 20 %, sollte die Selbstständigkeit unbürokratisch anerkannt werden. Für Selbstständige, die ihre Leistungen pauschal oder nach Stückzahl abrechnen, müsste ebenfalls dieser Abgleich erfolgen, wobei die objektive Vergleichbarkeit durch Umrechnung der Vergütung auf eine Stunden- oder Monatsvergütung hergestellt werden kann.

In jedem Fall sollte der festgestellte Status auch für das Zivilrecht bindend sein. Insbesondere sollte mit der Feststellung der Selbstständigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn auch verbindlich feststehen, dass kein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 611a BGB vorliegt.

Forderungen



- Straffung und Verkürzung des Statusfeststellungsverfahrens
- Schaffung von Rechtssicherheit durch eine Positivliste
- Bindung der zivilrechtlichen Bewertung an sozialrechtlich festgestellten Status
- Unproblematische Anerkennung der Selbstständigkeit bei hoher Vergütung



München und Oberbayern

Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

Die Bundesregierung plant, eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige einzuführen. Die IHK für München und Oberbayern erkennt die grundsätzliche Notwendigkeit dieses Vorhabens an. Sorgen Selbstständige nicht ausreichend für ihr Alter vor, muss die Solidargemeinschaft die daraus resultierenden Kosten tragen. Allerdings plädieren wir dafür, den Selbstständigen die Wahlfreiheit über die Form der Vorsorge zu überlassen. Eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung lehnen wir ab. Dem Gewerbetreibenden sollte ein möglichst breites Spektrum an Altersvorsorgemöglichkeiten offen stehen: Neben klassischen Lebens- und Rentenversicherungsprodukten könnten hierzu in gewissem Maße Immobilien sowie bestimmte geschützte Teile des Anlagevermögens in Frage kommen. Aus Gründen des Eigenschutzes der Selbstständigen muss die Altersvorsorge jedoch pfändungs- und insolvenzsicher sein.

Auch ist ein staatliches Eingreifen nur insoweit begründbar, als dass hierdurch eine Existenzsicherung im Alter erreicht wird. Da es für ältere Selbstständige, die bislang nicht vorgesorgt haben, schwer möglich ist, eine existenzsichernde Altersvorsorge aufzubauen, sollte für diese Gruppe eine Übergangsregelung gelten. Sonderregelungen für Gründer erscheinen außerdem sinnvoll, da in der Gründungsphase in der Regel hohe Ausgaben geringen Einnahmen gegenüberstehen. Durch die Ausnahme von Existenzgründern würde zudem gewährleistet, dass Mittel aus Förderprogrammen, wie dem Gründungszuschuss, ausschließlich in den Unternehmensaufbau fließen können.

Sowohl die Einführung als auch die spätere Überwachung der Altersvorsorgepflicht muss bürokratiarm in bestehende Kontrollstrukturen integriert werden, um die Bürokratiebelastung nicht noch weiter zu erhöhen.

Kleinunternehmerregelung

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III wurde ab dem Jahr 2020 die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben. Dies ist zu begrüßen, reicht aber nicht. Für Kleinunternehmer sollten die Grenzen für Vorjahresumsätze auf 35.000 Euro und für den voraussichtlichen Jahresumsatz auf 85.000 Euro erhöht werden; dies orientiert sich auch an einem aktuellen EU-Vorschlag, der eine erhöhte Grenze zulässt. Umsatzsteuerliche Entlastungen von Kleinbetrieben müssen auf der Agenda der Politik bleiben.

Öffentliche Auftragsvergabe

Für viele Unternehmen sind öffentliche Aufträge ein wichtiges Geschäftsfeld. Gerade kleine Unternehmen tun sich jedoch schwer, öffentliche Aufträge zu erhalten. Vielfach sind es die spezifischen Anforderungen, die eine Teilnahme erschweren, beispielsweise Sicherheiten und Referenzen. Die öffentliche Hand sollte bei den Vergabekriterien innovative Produkte und die Zusammenarbeit mit kleinen Unternehmen besonders berücksichtigen.

DSGVO

Die vielfältigen Informations-, Berichts- und Dokumentationspflichten der DSGVO stellen einen hohen finanziellen und bürokratischen Aufwand dar. Besonders kleine und mittlere Unternehmen sind von den hohen Anforderungen der DSGVO stark betroffen, da sie oftmals nicht die nötigen personellen Kapazitäten bzw. das Expertenwissen hierfür besitzen. Informationspflichten sollten auf Umfang und Bedarf überprüft werden. Eine Überinformation führt bei Unternehmen zu Mehraufwänden, bringt für Betroffene aber keine Transparenz.

Allgemein wird die Dokumentations- und Nachweispflicht als zu streng und nicht verhältnismäßig erachtet. So benötigen Unternehmen bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses Erleichterungen. Die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geregelte Ausnahme in Art. 30 Abs. 5 DSGVO greift faktisch nicht und muss entsprechend angepasst werden. Ferner sind die Voraussetzungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit zu konkretisieren. Dies spielt gerade für digitale Geschäftsmodelle wie z. B. solche auf Social-Media-Plattformen eine grundsätzliche Rolle. Haftungsrisiken gemeinsam mit Global Playern würden gerade KMU besonders hart treffen.

Digitalbonus

Das Landes-Förderprogramm „Digitalbonus“ ist eine Erfolgsgeschichte in der Unterstützung der Digitalisierung von kleinen Unternehmen in Bayern. Der Bonus dient dabei als Motivations- und Aktivierungshilfe, um die Digitalisierung im eigenen Unternehmen voranzutreiben. Die Förderung erfolgt im Unternehmen für die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, durch IKT-Hard- und -Software. Außerdem werden Einführung oder Verbesserung von IT-Sicherheit gefördert. Dieses Förderprogramm sollte in jedem Fall fortgeführt, die Bearbeitungszeit der Anträge jedoch beschleunigt werden.

Ansprechpartner:

Martin Drognitz
Johannes Weidl

☎ 089 5116-2048
☎ 089 5116-1856

@ drognitz@muenchen.ihk.de
@ weidl@muenchen.ihk.de

Forderungen



- Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Altersvorsorgemöglichkeiten
- Pfändungs- und insolvenzsichere Altersvorsorge
- Übergangsregelungen bei Einführung, insbesondere für Ältere
- Karenzzeit für Gründer
- Bürokratiarme Umsetzung und Prüfung

Forderungen



- Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf mindestens 35.000 Euro Vorjahresumsatz und 85.000 Euro für den voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz

Forderungen



- Schaffen von Bedingungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe, die kleine Unternehmen auch erfüllen können

Forderungen



- Vereinfachung der Berichts- und Dokumentationspflichten
- Anpassung der Ausnahmeregelung für kleinere Unternehmen bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses
- Konkretisierung der Voraussetzungen für gemeinsame Verantwortlichkeit (z. B. gemeinsame Haftungsrisiken mit Global Playern)

Forderungen



- Weiterführung des Landesförderprogramms Digitalbonus
- Beschleunigung der Bearbeitungszeit der Anträge



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[ihk-muenchen.de/selbststaendige](https://www.ihk-muenchen.de/selbststaendige)